## Haushaltssatzung des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Ebersberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

I. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

4		_				• • •
7	ım	Lraa	hnial	$\alpha$	nait.	mit
	1111	Erge	. )   11 🛰	HALIS	11711	11111
		_, ~	~	iiaao	IIUIL	

dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> von	98.679.741 €
dem Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> von	91.646.171 €
und dem <b>Saldo</b> (Jahresergebnis) von	+ 7.033.570 €

## 2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit von	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	95.666.243 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	88.013.876 €
und einem Saldo von	+ 7.652.367 €

## b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	7.325.134 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	20.398.863 €
und einem Saldo von	- 13.073.729 €

## c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	10.000.000€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.549.907 €
und einem Saldo von	+ 7.450.093 €

d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von + 2.028.731 €

II. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Liegenschaften Kreisklinik" für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 1.916.546 € den Aufwendungen mit 2.113.923 €

im Vermögensplan in

den Einnahmen und 18.488 € den Ausgaben mit 18.488 €

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Haushaltsplan des Landkreises wird auf 10.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Liegenschaften Kreisklinik" sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Landkreises zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 2.340.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens "Liegenschaften Kreisklinik" werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2009 des Landkreises, der nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes als **Kreisumlage** auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird auf 57.334.577,56 € festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 52 v.H. festgesetzt.

(3) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Landkreissteuern werden wie folgt festgesetzt:				
1. Grundsteuer für die land- und forst	wirtschaftlichen Betriebe (A)	310 v.H.		
2. Gewerbesteuer		200 v.H.		
	§ 5			
(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zu Haushaltsplan des Landkreises wird au		Ausgaben nach dem		
(2) Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Liegenschaften Kreisklinik" wird auf 100.000 € festgesetzt.				
	§ 6			
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.				
Ebersberg, den 02.02.2009				
	Landkreis Ebersberg i.V.			
(Siegel)	gez.			
	Walter Brilmayer Stellvertreter des Landrats			